

benannte Vertreter können mit Zustimmung des Direktors oder Schulleiters den Unterricht ihrer Klasse besuchen.

(9) Der Direktor oder Schulleiter ist verpflichtet, zur Entwicklung der kontinuierlichen Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern und Erziehern mindestens einmal im Schuljahr über die wichtigsten Aufgaben und Probleme eine gemeinsame Sitzung des Pädagogischen Rates und des Elternbeirates durchzuführen.

#### V. Abschnitt

##### örtliche staatliche Organe und Elternvertretungen

###### § 14

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Elternbeiratswahlen verantwortlich. Sie gewährleisten, daß die Elternvertretungen die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte voll wahrnehmen können.

(2) Der Kreisschulrat ist für die regelmäßige Orientierung der Vorsitzenden der Elternbeiräte verantwortlich. Er erläutert ihnen die schulpolitischen Aufgaben und führt mindestens einmal im Schuljahr einen Erfahrungsaustausch mit allen Vorsitzenden der Elternbeiräte durch.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, beziehen bei Beratungen wichtiger Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit Mitglieder der Elternbeiräte und der Klassenelternaktive ein.

#### VI. Abschnitt

##### Anerkennung und Auszeichnungen

###### § 15

(1) Die Mitarbeit in den Elternbeiräten, Klassenelternaktiven und Kommissionen ist eine wichtige, ehrenvolle gesellschaftliche Arbeit. Diese ehrenamtliche Tätigkeit, die weitgehend in der Freizeit geleistet wird, erfordert eine aktive Förderung durch die staatlichen Organe, die sozialistischen Betriebe und Genossenschaften, durch die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und durch alle gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Mitglieder des Elternbeirates und Vorsitzende der Elternaktive können gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zur Erledigung wichtiger Aufgaben und zur Teilnahme an Schulungen von der Arbeit freigestellt werden. Die Freistellung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Leiter der sozialistischen Betriebe bzw. Vorstände der sozialistischen Genossenschaften sowie die Leiter der staatlichen Organe und Einrichtungen unterstützen die ehrenamtliche Tätigkeit der gewählten Mitglieder der Elternvertretungen und gewähren alle Möglichkeiten zur Ausübung ihrer Funktion.

(4) Für besondere Leistungen können Mitglieder der Elternvertretungen sowie aktive Eltern vom Rat des Kreises, vom Rat des Bezirkes oder vom Ministerium

für Volksbildung mit Anerkennungsschreiben, Prämien, mit der Ehrennadel des Ministeriums für Volksbildung oder mit der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ ausgezeichnet werden.

(5) Durch die Schulen und Betriebe sind weitere Möglichkeiten der Anerkennung hervorragender Leistungen von Mitgliedern der Elternbeiräte und Klassenelternaktive zu nutzen.

#### VII. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

###### § 16

Durchführungsbestimmungen sowie die Wahlordnung für die Durchführung der Elternbeiratswahlen erläßt der Minister für Volksbildung. Für die Arbeit der Elternvertretungen an anderen Einrichtungen der Volksbildung erläßt der Minister für Volksbildung die rechtlichen Regelungen.

###### § 17

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. I S. 37) und die Zweite Verordnung vom 23. Oktober 1963 über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. II S. 736) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1966

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Volksbildung

Honecker

#### Anordnung über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen.

— Wahlordnung —

Vom 15. November 1966

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 15. November 1966 über die Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Elternbeiratsverordnung) (GBl. II S. 837) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

###### § 1

Zur Durchführung der Elternbeiratswahlen ist für jede Schule eine Wahlkommission zu bilden. In Oberschulbereichen wird für die Wahl des Elternbeirates der zentralen Oberschule und jeder Teiloberschule jeweils eine Wahlkommission gebildet.